Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 Stadtentwicklung
Frau Ingrid Tepaß
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Prof. Dr. Heribert Johlen[PV]
Dr. Klaus Schmiemann[PV]
Dr. Franz-Josef Pauli[P]
Dr. Rainer Voß[PVM]
Dr. Michael Oerder[PV]
Dr. Thomas Lüttgau[PV]
Thomas Elsner[PB]
Rainer Schmitz[PV]
Dr. Alexander Beutling[PVM]
Dr. Markus Johlen[PV]
Eberhard Keunecke[PB]
Dr. Inga Schwertner[PV]
Dr. Philipp Libert[PF]
Dr. Christian Giesecke, LL.M.[PVL]
Dr. Felix Pauli[PV]
Dr. Giso Hellhammer-Hawig[VD]
Dr. Tanja Lehmann[V]
Martin Hahn
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.[E]
Nick Kockler
Dr. Tobias Volkwein
Béla Gehrken

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M AnwaltMediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
D Magister der Verwaltungswissenschaften
(DHV Speyer)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

per Telefax: 02822 / 75-1599

Köln, den 21.05.2013
Unser Zeichen: 02183/11 16/jm

Sekretariat:
Frau Lückenbach

Tel.: +49 221 97 30 02-55
m.johlen@lenz-johlen.de

Offenlageentwurf 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E17/1 – „Hafenstraße"

Sehr geehrte Frau Tepaß,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, die Interessen der Aldi Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG als Eigentümerin des Grundstücks Bahnhofstraße 12 in Emmerich (Gemarkung Emmerich, Flur 17, Flurstücke 355, 356) zu vertreten und überreichen hierzu **anliegende** Vollmacht. Im Rahmen der Offenlage des vorgenannten Bebauungsplanesentwurfes dürfen wir namens und mit Vollmacht unserer Mandantin wie folgt Stellung nehmen:

1.

Unsere Mandantin betreibt auf dem Grundstück einen Einzelhandelsbetrieb mit ca. 928 qm Verkaufsfläche und 1.475 qm Geschossfläche. Das Bau-

grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E17/1 der ein Mischgebiet auf Grundlage der BauNVO 1977 festsetzt.

Nach dem Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes soll für das Baugrundstück ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel" festgesetzt werden. Unter Ziffer 1 der textlichen Festsetzung ist klargestellt, dass dies der Unterbringung eines Lebensmitteldiscountmarktes dienen soll. Unter Ziffer 2 enthält der Bebauungsplanentwurf folgende Festsetzungen:

> *2.1*
> *Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Kernsortiment entsprechend der „Emmericher Liste" mit einer Verkaufsfläche bis zu 930 qm.*
>
> *2.2*
> *Innerhalb des SO „großflächiger Einzelhandel" ist „Aktionsware" bis zu einem Anteil von 20 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig, wobei die Aktionsware nur zu einem Anteil von 10 % der Gesamtverkaufsfläche aus zentrenrelevanten Sortimenten bestehen darf.*

Die zentrenrelevanten Sortimente sind anhand der **beigefügten** Emmericher Sortimentsliste definiert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind zudem durch Baugrenzen, die sich weitgehend am vorhandenen Bestand orientieren, festgesetzt.

2.

Die Festsetzungen zur Nutzungsart sollten sich an dem genehmigten Bestand orientieren. Die Festsetzungen entsprechen nicht einmal der Definition eines Lebensmitteldiscountmarktes des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Beschluss vom 06.11.2008 (Az. – 10 B 1582/08 –) hierzu folgendes ausgeführt:

Der Großteil der Verkaufsfläche bleibt damit dem Kernsortiment mit Lebensmittel vorbehalten. Daneben können Randsortimente angeboten werden, zu denen ständig wechselnder Aktionswaren unterschiedlichster, nicht dem Lebensmittelbereich zuzuordnender Art gehören. Diese Randsortimente machen – worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat – bei den Lebensmitteldiscountern typischerweise einen Anteil von unter 20 % des Warenangebotes aus.

3.

Wie Sie wissen unterliegt die Filiale als Bestandteil einer bundesweit tätigen Einzelhandelskette ständig Anpassungen an die geänderten Marktbedingungen. Zu nennen sind in den letzten Jahren u.a. die Errichtung von Pfandräumen zur Erfüllung der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, sowie die Errichtung von Backvorbereitungsräumen. Hierbei waren zum Teil Erweiterungen des Gebäudes und zum Teil geringfügige Verkaufsflächenerweiterungen erforderlich, um den bundesweit einheitlichen Standard der Filialen zu erfüllen. Durch die festgesetzten Baugrenzen am vorhandenen Bestand (wobei gegebenenfalls die bestehende Rampe mit einzubeziehen wäre) sind Umbaumaßnahmen in dieser Form, die eine Erweiterung des Gebäudebestandes zum Inhalt haben, nicht mehr möglich.

4.

Die vorgenannten Beschränkungen erscheinen auch deshalb nicht gerechtfertigt, da aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes ohnehin (wegen Überschreiten von 800 qm Verkaufläche) die Geschossflächenobergrenze von 1.500 qm (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO 1977) zu berücksichtigen wären. Zwar wird die Geschossflächenobergrenze bei dem zurückgestellten Bauvorbescheidsantrag geringfügig überschritten. Jedoch ergibt die Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung vom Juni 2012, dass hierdurch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten sind.

Ebenso wird auf die Stellungnahme der IHK Niederrhein vom 13.11.2012 verwiesen, die die Erweiterung unter Berücksichtigung auf den vorhandenen Bestand und den Umstand, dass der Betrieb an dem Standort bereits 25 Jahre ansässig ist, für zweckmäßig erachtet.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Beschränkung unverhältnismäßig.

Insgesamt bitten wir somit von der Planung abzusehen oder zumindest bei der Planung die zurückgestellte Bauvoranfrage unserer Mandantin zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Markus Johlen)
Rechtsanwalt

Geschäftszeichen: 02183/11 16//as

Außergerichtliche Vollmacht

Der Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft, Kaygasse 5, 50676 Köln

wird hiermit Vollmacht zu meiner/unserer außergerichtlichen Vertretung

in der Angelegenheit
Aldi Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG
gegen
Stadt Emmerich

und etwaige weitere Beteiligte

wegen: **11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 „Hafenstraße"**
erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits;
2. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
3. zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden;
4. zur Stellung von Strafanträgen sowie zu deren Rücknahme, zur Vertretung als Nebenkläger in einem Strafverfahren;
5. zur Akteneinsicht;
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit .
7. zur Abgabe jedweder Erklärung, zu Antragstellungen und Antragsrücknahmen in Verwaltungsverfahren.

Mülheim, den 22.05.2013

ALDI Grundstücksges. mbH & Co. KG
45476 Mülheim a. d. Ruhr

(Unterschrift)

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

NIEDERRHEINISCHE IHK | POSTFACH 10 15 08 | 47015 DUISBURG

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: .....
Dez.: .....
Eing.: 13. Mai 2013
Fb.: 5
Kl. ..... €

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 Stadtentwicklung
Postfach 100 864

46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15.04.2013

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber
E-Mail: gerber@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821-221
Telefax: 0203 285349-221
Unser Zeichen: II.4/MG

Datum: 10.05.2013

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Tepaß,

die Fa. Aldi hat im Juli 2012 eine Erweiterung ihrer Filiale in der Hafenstraße um 215 m² Verkaufsfläche beantragt. Die Stadt Emmerich am Rhein hat das Baugesuch Ende September 2012 daraufhin gemäß § 15 Abs. 1 BauGB zurückgestellt und plant nun mit der o.g. Bebauungsplanänderung den bisher genehmigten Bestand mit ca. 928 m² Verkaufsfläche über eine Sondergebietsfestsetzung abzusichern und darüber hinausgehende Verkaufsflächenerweiterungen auszuschließen. Der Entwurf der textlichen Bebauungsplanfestsetzungen sieht eine Verkaufsflächenbegrenzung von maximal 930 m² für einen Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment entsprechend der „Emmericher Sortimentsliste" vor. Der Standort der Aldi-Filiale an der Hafenstraße liegt außerhalb des im Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Zentralen Versorgungsbereiches.

Laut Bebauungsplanbegründung besteht das Ziel der Planung darin, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen zu schaffen. Der Schutz der Zentralen Versorgungsbereiche und die damit verbundene Sicherung der verbrauchernahen Grundversorgung liegen im öffentlichen Interesse und sind in diesem Zusammenhang von besonderem Gewicht.

Diese Zielsetzung begrüßen wir grundsätzlich. Dennoch möchten wir an dieser Stelle folgende Anregung vorbringen:

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein sieht in Kapitel 10.2.1 „Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment" in Grundsatz 1 für großflä-

chige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment eine Ausnahme vor. Demzufolge können solche Betriebe bei atypischer Fallgestaltung in begründeten Einzelfällen auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig sein (vgl. S. 118 des Einzelhandelskonzepts). In den Erläuterungen wird weiter ausgeführt, dass eine solche atypische Fallgestaltung dann vorliegt, wenn der Einzelhandelsbetrieb aufgrund betrieblicher Besonderheiten oder der besonderen städtebaulichen Situation nicht zu der Art Betriebe gehört, die von der Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst werden.

Nach unserem Kenntnisstand konnte die Fa. Aldi gutachterlich nachweisen, dass von der Verkaufsflächenerweiterung keine negativen Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche oder die Nahversorgungsstruktur ausgehen. Damit würde die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauGB keine Anwendung finden und der Tatbestand einer atypischen Fallgestaltung wäre erfüllt. Diesen Sachverhalt bitten wir Sie bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Unsere mit Schreiben von 05.10.2012 vorgebrachte Anregung, dass am Standort Aldi Hafenstraße maßvolle Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen zulässig sein sollten, um so die Zukunftsfähigkeit des Standortes zu sichern, erhalten wir daher aufrecht.

Um neben dem öffentlichen Interesse auch die Interessen des Grundstückseigentümers bzw. des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen, sollte eine enge Abstimmung mit der Fa. Aldi erfolgen. Hierbei bieten wir gerne unsere Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Markus Gerber

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

NIEDERRHEINISCHE IHK | POSTFACH 10 15 08 | 47015 DUISBURG

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen: FB 5/Tß
Ihre Nachricht vom: 05.10.2102

Ihr Ansprechpartner: Svenja Krämer
E-Mail: kraemer@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821-221
Telefax: 0203 285349-221
Unser Zeichen: II.4/Krä

Datum: 13.11.2012

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB i.V.m. einer Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung
Vorabbeteiligung der IHK

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Planung sieht eine Umwandlung einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ im Bereich Hafenstraße vor. Im Geltungsbereich befindet sich bereits eine Filiale des Lebensmitteldiscounters Aldi Süd mit einer Verkaufsfläche von aktuell 928 qm. Die Fa. Aldi hat im Juli 2012 im Rahmen einer Bauvoranfrage die Erweiterung um 215 qm Verkaufsfläche beantragt; eine darüber hinausgehende Erweiterung ist aufgrund der begrenzten Grundstücksfläche nicht mehr möglich.

Die Planung der Stadt Emmerich sieht vor, den vorhandenen Betrieb auf den Bestand festzuschreiben, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre, um einen Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Interessen zu erzielen.

Die Stadt Emmerich begründet die Festsetzung der aktuellen Verkaufsfläche auf den Bestand mit dem Ziel, den Einzelhandel (gemäß dem Einzelhandelskonzept) in der Innenstadt zu stärken. Dieses Ziel unterstützen wir. Eine Erweiterung der Aldi-Filiale um die beantragten 215 qm Verkaufsfläche steht diesem Ziel aus unserer Sicht allerdings nicht entgegen, denn die geplante Erweiterung um 215 qm Verkaufsfläche hat nach unserer Einschätzung (die nach unserer Information durch die Fa. Aldi auch gutachterlich unterlegt wird) keine negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich oder die Nahversorgungsstruktur und dient in erster Linie der Optimierung der Logistikabläufe und der Verbesserung der Warenpräsentation.

Die Ermöglichung dieser (letzten) Erweiterung erscheint uns als sach- und abwägungsgerechte Lösung, um einerseits die städtebaulichen und öffentlichen Ziele der Stadt Emmerich am Rhein (Stärkung der Innenstadt und der Nahversorgungsstruktur) und andererseits die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers bzw. Grundstückseigentümers zu berücksichtigen, der dort bereits seit 25 Jahren ansässig ist.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, dass am Standort Aldi Hafenstraße/ Bahnhofstraße maßvolle Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der Anlage zulässig sein sollten, um so die Zukunftsfähigkeit des Standortes zu sichern und Investitionssicherheit zu schaffen. Der Standort ist im Jahr 1987 eröffnet und seitdem mit der Zustimmung der Stadt Emmerich bereits in die Großflächigkeit erweitert worden.

Wir schlagen vor, die „neue“ Gesamtverkaufsfläche von 1.143 qm im Bebauungsplan festzusetzen. Auf diese Weise könnte tatsächlich ein Interessensausgleich stattfinden. Dies sollte in enger Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Dabei bieten wir gerne unsere Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Krämer

Svenja Krämer

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein
Ordnungsamt
Postfach 100 864
46428 Emmerich

Aktenzeichen:
22.5-3-5154008-94/13/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Emmerich, Bebauungsplan Nr. E 17/1 Hafenstr. 11. Änderung

Ihr Schreiben vom 15.04.2013, Az.: 32 23 05

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5154008-117/07 vom 12.06.2007.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

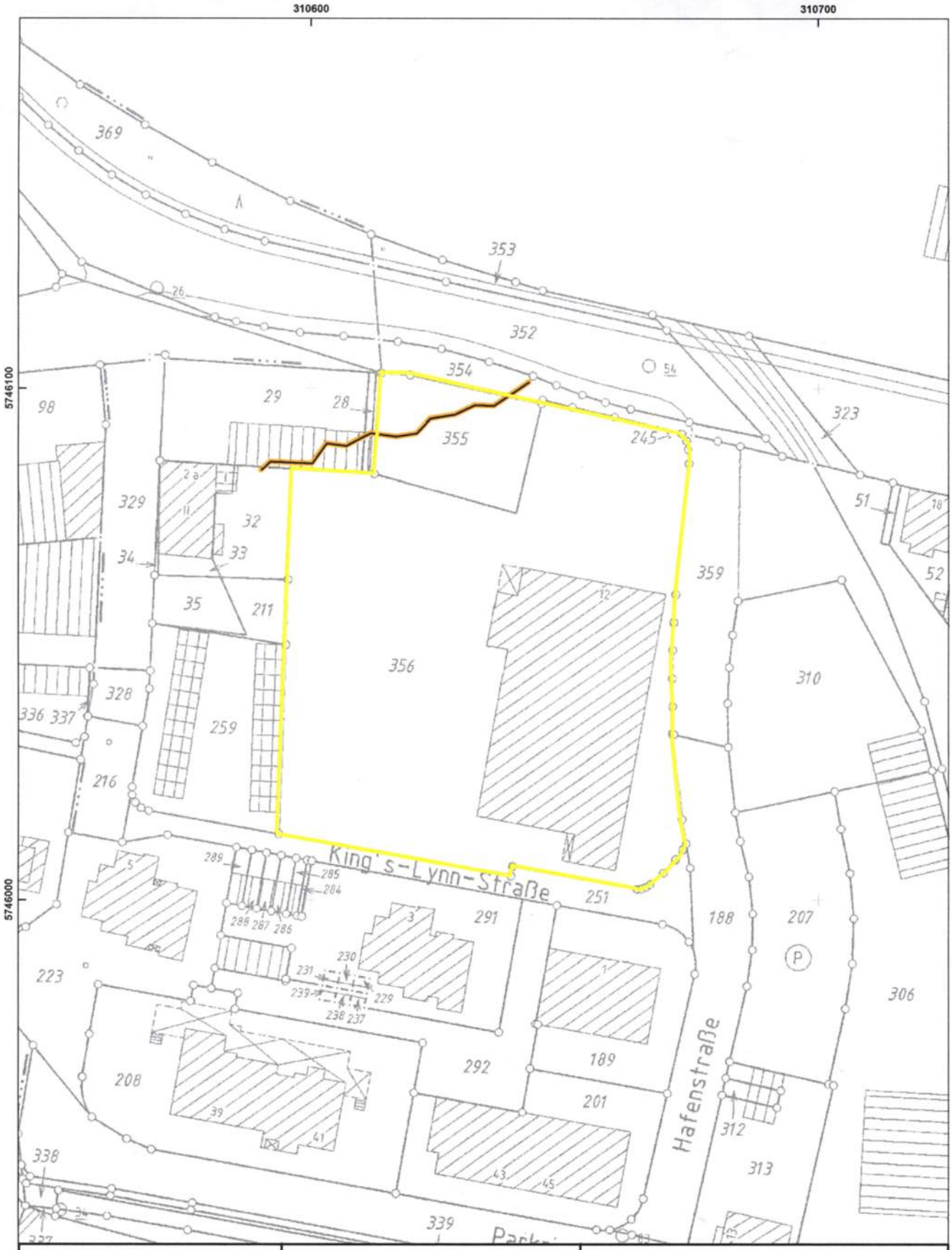

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5154008-94/13

Maßstab : 1:1.000
Datum : 25.04.2013

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende

- aktuelle Antragsfläche
- Antragsfläche
- Blindgängerverdachtspunkt
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- militärische Anlage
- Stellung

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Postfach 100 864
46428 Emmerich

Telefon 0211 580986-0
Fax 0211 580986-14
kbd@brd.nrw.de
Zimmer
Auskunft erteilt :
Herr Gonsowski

Aktenzeichen
22.5-3-5154008-117/07/
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Datum: 12.06.2007

Emmerich, Bahnhofstr. 12

Ihr Schreiben vom 29.05.2007, Az.: Bürgerservice und Ordnung

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Zusätzlich liegen uns Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln (Laufgraben) vor. Es erfolgt eine Überprüfung mit ferromagnetischen Sonden. Daher ist von Ihnen der betroffene Bereich bis auf gewachsenen Boden abzuschieben. Diese bauseits durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenen Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für ein Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Färberstraße 136,
40223 Düsseldorf
Telefon 0211 580986-0

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADEDD

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dann dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Im Auftrag

(Gonsowski)

Kreis Kleve

... mehr als niederrhein

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadtverwaltung Emmerich
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: .....
Dez.: .....
Eing.: 10. Mai 2013
Fb.: ..... S .....
Anl. ..... € .....

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: (0 28 21) 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.239
Durchwahl: (0 28 21) 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.11 – 61 26 01/ - 02/07 -
Datum: 08.05.2013

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße -

hier: Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 15.04.2013; Az.: FB 5/Tß

Zur o. g. Änderung wird folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Landschaftsbehörde:

Hinweis:
Eine Artenschutzprüfung im Sinne des § 44 (5) BNatSchG ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Der Hinweis im Kapitel 10, dass im Fachinformationssystem keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen endbindet nicht von einer Artenschutzprüfung, da das Fachinformationssystem als Hilfestellung nur erste Hinweise liefern soll und eine Einzelfallprüfung erfolgen muss. Zudem sind im Fachinformationssystem keine bedeutsamen lokalen Populationen für die dort behandelten Meßtischblätter aufgeführt und die Liste der planungsrelevanten Arten ist nicht abschließend.

Weitergehende Informationen zur Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung können dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben", der von der Internetseite http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads als pdf-Datei heruntergeladen werden kann, entnommen werden. Dort findet sich u.a. auch die Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (MUNLV, Dezember 2007)" mit weitergehenden Informationen und die Formblätter A und B zum „Protokoll einer Artenschutzprüfung", die vom Antragsteller ausgefüllt werden.

Im Auftrag

Bonnen